

H a u p t s a t z u n g
der Reuterstadt Stavenhagen
(in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.2006)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 205) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 27.01.2005 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/ Gebiet/ Wappen/ Dienstsiegel

- (1) Die amtsangehörige Gemeinde führt die Bezeichnung „Reuterstadt“ vor ihrem Namen „Stavenhagen“. Das Gebiet besteht aus der Stadt Stavenhagen und den Ortsteilen Basepohl, Basepohl Am See, Klockow, Kölpin, Neubauhof, Pribbenow und Wüstgrabow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet. Die Reuterstadt Stavenhagen führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Reuterstadt Stavenhagen führt das folgende Wappen:
In Gold ein hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, ausgeschlagener roter Zunge und einer goldenen Krone, die fünf abwechselnd mit Lilien und Perlen besteckte Zinken zeigt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift
„REUTERSTADT STAVENHAGEN“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Reuterstadt einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Präsident der Stadtvertretung.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 4

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen sechs weitere Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheit der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen (Nettobeträge)

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 € bis 10.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.500 € bis 3.500 € pro Monat
2. über überplanmäßige Ausgaben sowie über außerplanmäßige Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 € bis 10.000 € je Ausgabenfall
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 € bis 25.000 € bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 25.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 500.000 €
4. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €
5. über städtebauliche Verträge von 25.000 € bis 250.000 €
6. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € bis 100.000 € für Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen in privatem Eigentum
7. über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL innerhalb einer Wertgrenze von 15.000 € bis 50.000 € nach der VOB innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 € bis 200.000 € und für Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden, innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 100.000 €

(4)

Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamte des gehobenen und höheren Dienstes mit Ausnahme der Amtsleiter, über die die Stadtvertretung entscheidet. Angestellte ab der Entgeltgruppe 9 TVöD werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.

(5)

Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 zu unterrichten.

(6)

Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Stadtvertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name Aufgabengebiete sind insbesondere
Finanzausschuss Finanz- und Haushaltswesen
Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Grundstücksangelegenheiten
Bauausschuss Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung,
Wirtschaftsförderung
Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
Denkmalpflege
Ordnung und Sicherheit
Landschaftspflege
Sozialausschuss Betreuung der Schul- und Kindereinrichtungen
Kulturförderung und Sportentwicklung
Fremdenverkehr
Jugendförderung und Sozialwesen
Altenbetreuung
Behinderten- und Seniorenförderung

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus drei Stadtvertretern zusammen. Er tagt nicht öffentlich.

§ 7

Vertreter der Stadt im Amtsausschuss

Die Stadtvertretung wählt Stellvertreter für die gemäß § 132 Abs. 2 und 3 KV M-V zu wählenden weiteren Vertreter der Reuterstadt Stavenhagen im Amtsausschuss.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für neun Jahre gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € bzw. wiederkehrende Verpflichtungen von 2.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber dem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 €
- (4) Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamte des einfachen und mittleren Dienstes. Er trifft Entscheidungen gemäß § 45 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz. Angestellte bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD werden durch ihn eingestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperre)
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben)
 - die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB
 - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB
 - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.
- (6) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 9

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadtrat.
- (2) Die Stellvertreter erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Reuterstadt Stavenhagen beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Reuterstadt Stavenhagen
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Entschädigung

(1) Die Reuterstadt Stavenhagen gewährt funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Präsidenten der Stadtvertretung, der Fraktionsvorsitzenden und der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung,
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

(3) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter die Sitzung leitet.

(4) Sachkundige Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

(5) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur einmal sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250 € bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern monatlich 500 € überschreiten.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Reuterstadt Stavenhagen erfolgen durch Abdruck im gemeinsamen amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stavenhagen und der Reuterstadt Stavenhagen, dem „Reuterstädter Amtsblatt“.

Das „Reuterstädter Amtsblatt“

erscheint 14-täglich und ist einzeln bzw. im Abonnement

bei der Stadtverwaltung der Reuterstadt Stavenhagen, Bürger- und Verwaltungszentrum, Schloss 1, 17153 Stavenhagen zu erhalten.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 14 Tage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Parkplatz des Bürger- und Verwaltungszentrums der Reuterstadt Stavenhagen, Schloss 1, 17153 Stavenhagen.

Auf den Aushang / die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 ist ebenfalls anzuwenden.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.

§ 13

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.03.2005 in Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen , den 16.02.2005

Mahnke
Bürgermeister